

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Dies sind die allgemeinen Einkaufsbedingungen der HEGGE-Gruppe einschließlich Hegge Toelevering NV (BE0433.921.382), Aluwing NV (BE0839.380.788), Bosklo NV (BE0466.622.359), Mildij NV (BE0451.348.027) und Hegge Invest NV (BE0752.718.317), nachstehend HEGGE genannt.

Diese Einkaufsbedingungen (nachstehend „Standardbedingungen“) sind integraler Bestandteil des Vertrags und gelten für jede gegenwärtige oder zukünftige Bestellung (nachstehend „Bestellung“) von Materialien, Ausrüstung oder Dienstleistungen (einheitlich als „Waren“ bezeichnet) jeglicher Art, die aufgrund einer solchen Bestellung geliefert werden, ohne dass diese Aufzählung als abschließend anzusehen ist.

Abweichungen von diesen Standardbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Diese Standardbedingungen gelten unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Dokumente, insbesondere der Standardbedingungen des Lieferanten, Subunternehmers oder Dienstleisters (einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet). Die ausschließliche Anwendung dieser Standardbedingungen ist für HEGGE eine wesentliche Voraussetzung für den Vertragsabschluss.

Mit Abschluss oder Erfüllung des Vertrags bestätigt der Lieferant, die Standardbedingungen erhalten zu haben, diese anzuerkennen und auf seine eigenen Standardbedingungen zu verzichten.

HEGGE widerspricht automatisch allen in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Bedingungen, die den Bedingungen der Bestellung einschließlich dieser Standardbedingungen widersprechen.

Electronic Data Interchange (EDI) und E-Mail genügen als schriftliche Kommunikation, sofern nicht ausdrücklich eine Dokumentation in Papierform erforderlich ist.

1) Begriffsbestimmungen

- a. „Bestellschein“ bezeichnet die schriftliche Anfrage von HEGGE zum Kauf von Waren bei einem Lieferanten zum angegebenen Preis und zum erwarteten Liefertermin bzw. zu den erwarteten Lieferterminen.
- b. „Rahmenvertrag“ bezeichnet die schriftliche Vereinbarung zwischen HEGGE und dem Lieferanten über den Bezug von Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Der Rahmenvertrag enthält mindestens den Preis, die Menge, die Zahlungsbedingungen und die Incoterms, die gelten, wenn HEGGE einen Bestellschein zum Bezug der Waren erteilt. Die Erfüllung des Rahmenvertrags wird durch einen Bestellschein ausgelöst.
- c. „Bestellung“ oder „Vertrag“ umfasst sowohl einen Bestellschein als auch einen Rahmenvertrag.
- d. „Fehlerhaftes Teil“ oder „Mangel“ bezeichnet alle Waren, die nicht den Anforderungen gemäß den Abschnitten 8 Qualität und 12 Haftung entsprechen.
- e. „Parteien“ bezeichnet sowohl HEGGE als auch den Lieferanten.

2) Preis und Preisentwicklung

- a. Alle Preise werden in EURO ohne MwSt. angegeben, beinhalten jedoch stets alle anderen Kosten und Gebühren, Steuern, Abgaben, Verbrauchsteuern, Einbehalte und dergleichen.
- b. Der vereinbarte Stückpreis bleibt während der Vertragslaufzeit unverändert.

3) Zahlung

- a. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, bezahlt HEGGE Rechnungen grundsätzlich 60 Tage nach Rechnungsdatum oder 60 Tage nach Erhalt der Waren, je nachdem, welches Datum später liegt.
- b. Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung auf das vom Lieferanten angegebene Konto.
- c. Rechnungen müssen die Bestellscheinnummer enthalten und allen gesetzlichen Anforderungen und Anweisungen von HEGGE entsprechen.
- d. Je nach Gesetzgebung im Verkaufsland ist die Nutzung von Peppol verpflichtend. Rechnungen zwischen in Belgien ansässigen mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen müssen der gesetzlichen Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung entsprechen. Rechnungen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, gelten als nicht ausgestellt. Die vertragliche Zahlungsfrist beginnt am Tag nach dem Peppol-Eingangsdatum gemäß dem Peppol-Audit-Trail. Jede Partei ist für die Einhaltung ihrer eigenen Pflichten zur elektronischen Rechnungsstellung über das Peppol-Netzwerk verantwortlich und kann für Schäden haften, die der anderen Partei durch deren Nichteinhaltung entstehen.
- e. Ist Peppol nicht verpflichtend, muss die Rechnung an invoice@hegge.be gesendet werden. Die Nichtbeachtung dieser Anweisung kann die Zahlung verzögern, ohne dass dem Lieferanten ein Schadensanspruch zusteht.

- f. HEGGE behält sich das Recht vor, Zahlungen mit offenen Forderungen gegenüber dem Lieferanten zu verrechnen. Nachgewiesene Kosten aufgrund von Abweichungen von diesen Standardbedingungen dürfen von HEGGE von der ausstehenden Zahlung abgezogen werden.
 - g. Eine vollständige oder teilweise Zahlung stellt keine Genehmigung oder Abnahme der Waren dar.
- 4) Verpackung
- a. Die Verpackung gilt als „Einwegverpackung“ und als von HEGGE erworben, ohne dass der Lieferant ihren Wert verlangen kann, ausgenommen Mehrwegverpackungen (darunter EUR-Paletten und EUR-Aufsatzrahmen). Berechnete Kosten für Mehrwegverpackungen sind HEGGE zu erstatten, wenn HEGGE diese an den Lieferanten zurücksendet. Einwegverpackungen müssen aus recycelbarem Material bestehen.
 - b. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße und sichere Verpackung der Waren verantwortlich, damit diese beim Transport nicht beschädigt werden.
 - c. Die Verpackung muss internationalen Transportnormen und -anforderungen entsprechen. Dazu gehört der Schutz vor Schäden durch Feuchtigkeit, Stöße oder andere äußere Einflüsse.
 - d. Entstehen HEGGE zusätzliche Kosten durch unsichere oder unzureichende Verpackung, kann der Lieferant dafür haftbar gemacht werden.
 - e. Eine Palette darf höchstens eine Artikelnummer enthalten, sofern nicht schriftlich anders mit HEGGE vereinbart.
 - f. Der Lieferant versieht jede Palette mit einem fest angebrachten, jedoch abnehmbaren Etikett mit mindestens folgenden Angaben:
 - i. HEGGE-Artikelnummer
 - ii. Anzahl der Produkte
 - iii. Versanddatum
 - iv. HEGGE-Bestellscheinnummer
- 5) Lieferung
- a. Lieferbedingungen
 - i. Die Lieferung der Waren erfolgt auf Grundlage des Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid), sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
 - b. Lieferfristen
 - i. Die Lieferfrist wird im Vertrag oder bei der Bestellung vereinbart. Der Lieferant muss innerhalb der vereinbarten Frist liefern. Bei verspäteter Lieferung muss der Lieferant eine Verzugsentschädigung von 5 % des gesamten Vertragswerts pro Verzugswoche zahlen, unbeschadet des Rechts von HEGGE, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
 - ii. Bei Naturkatastrophen, Krieg oder Streiks wird die Lieferfrist einvernehmlich angepasst. HEGGE ist jedoch unverzüglich schriftlich über diesen Fall höherer Gewalt zu informieren.
 - iii. Alle Bestellungen werden während der regulären Arbeitszeiten von HEGGE geliefert (Mo-Fr, 08:00-12:00 / 12:30-16:30 Uhr), sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
 - iv. Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Versandtermin um mehr als zehn (10) Arbeitstage, kann HEGGE die Bestellung jederzeit ohne vorherige Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung auflösen. Zusätzlich zur Vertragsauflösung hat HEGGE Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung entstandenen Schadens.
 - c. Lieferschein
 - i. Der Lieferschein enthält mindestens folgende Angaben:
 - 1. HEGGE-Artikelnummer
 - 2. Anzahl der Produkte
 - 3. Lieferdatum
 - 4. HEGGE-Bestellscheinnummer
 - d. Wareneingangsprüfung
 - i. Bei Erhalt prüft HEGGE die Waren auf deutlich sichtbare Verpackungsmängel, Identität, Menge und Transportschäden. HEGGE und ihre Kunden sind von jeder gesetzlichen oder sonstigen Verpflichtung befreit, die Waren bei Lieferung nach den geltenden Rechtsvorschriften zu untersuchen und zu testen (Abnahmeprüfung). Darüber hinaus bestehen keine weiteren Prüfpflichten. HEGGE teilt dem Lieferanten etwaige Mängel innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Entdeckung mit.
- 6) Eigentumsübergang

- a. *Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der (Teil-)Lieferung über. Nur die Unterschrift eines bevollmächtigten Empfängers von HEGGE beweist die Lieferung. Lieferungen werden nur unter Vorbehalt einer späteren Prüfung entgegengenommen.*
- 7) *QMS (Quality Management System - Qualitätsmanagementsystem)*
 - a. *Lieferanten, die Waren für die Automobilindustrie herstellen, müssen mindestens über ein ISO-9001-Zertifikat verfügen; oder beabsichtigen, dieses innerhalb von 12 Monaten zu erwerben; oder bereit sein, HEGGE die erforderlichen Audits zu gestatten und dabei mitzuwirken, damit HEGGE sie als Lieferanten gemäß den IATF-Anforderungen anerkennen kann. Die Nichterfüllung der Anforderungen oder die Verweigerung der Mitwirkung beendet jegliche Zusammenarbeit unverzüglich.*
 - b. *Verfügt der Lieferant über ein ISO-9001-Zertifikat, muss er die Absicht haben, eine IATF-Zertifizierung zu erlangen.*
 - c. *Der Lieferant muss umweltverantwortlich arbeiten und dadurch die Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf die Umwelt verringern (einschließlich Abfall- und Risikomanagement sowie Umweltgenehmigungen und -meldungen). Er muss eine ISO-14001-Zertifizierung anstreben, um seine Umweltleistung zu verbessern.*
 - d. *Alle Änderungen am QMS des Lieferanten sind HEGGE unverzüglich mitzuteilen.*
- 8) *Qualität*
 - a. *Der Lieferant muss das Ziel „null Fehler“ verfolgen. Die Verbesserung der PPM (fehlerhafte Teile pro Million) muss ein kontinuierliches Ziel des Lieferanten sein.*
 - b. *Der Lieferant ist für die Lieferung der Waren verantwortlich und muss wissenschaftliche und technologische Verfahren und Hilfsmittel nach dem neuesten Stand einsetzen, um die vereinbarten technischen Spezifikationen, die geltenden Sicherheitsvorschriften und gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Waren müssen für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und ausreichend sein.*
 - c. *Der Lieferant muss jährlich das CQI11 Plating System, das CQI12 Coating System und das CQI15 Welding System ausfüllen und einreichen, soweit diese auf die an HEGGE gelieferten Waren anwendbar sind. Dies gilt unabhängig davon, ob er diese Tätigkeiten selbst ausführt oder auslagert.*
 - d. *Wird ein fehlerhaftes Produkt entdeckt, ist eine 100%-Prüfung der betreffenden Produktionscharge durchzuführen, und HEGGE informiert den Lieferanten unverzüglich darüber.*
 - e. *Der Lieferant gilt als seine Haftung für das fehlerhafte Produkt anerkennend, sofern er seine Verantwortlichkeit nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Erhalt der Mitteilung bestreitet.*
 - f. *HEGGE behält sich das Recht vor, die Waren bei Erhalt auf Qualität und Konformität zu prüfen. Solange die Waren nicht den vereinbarten Anforderungen oder den Mustern bzw. Spezifikationen entsprechen, kann HEGGE die Lieferung ablehnen und die Waren auf Kosten des Lieferanten zurücksenden.*
 - g. *Auf Verlangen von HEGGE muss der Lieferant bei Lieferung die erforderlichen Materialzertifikate und Prüfberichte übermitteln.*
 - h. *Entsprechen die Waren nicht den Qualitätsstandards, muss der Lieferant auf eigene Kosten Korrekturmaßnahmen ergreifen. Diese können eine Nacharbeit (Reparatur) oder eine vollständige Ersatzlieferung umfassen.*
 - i. *Scheitert die Nacharbeit oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten oder liegen besonders dringende Umstände vor, kann HEGGE den Mangel selbst beheben, durch einen Dritten beheben lassen oder die Ware von einem Dritten liefern lassen, jeweils auf Kosten des Lieferanten.*
 - j. *Bei mangelhafter Nacharbeit oder Ersatzlieferung durch den Lieferanten kann HEGGE den Vertrag auch gemäß Punkt 5) b. iv. auflösen oder eine Herabsetzung bzw. Erstattung des Kaufpreises verlangen.*
 - k. *Der Lieferant trägt alle nachgewiesenen Kosten einer Ersatzlieferung an den jeweiligen Verwendungsort der Lieferung. HEGGE informiert ihn auf Anfrage über diesen Ort.*
 - l. *Der Lieferant ersetzt HEGGE den nachgewiesenen Schaden im Zusammenhang mit der Lieferung fehlerhafter Waren, insbesondere alle Kosten und Aufwendungen, die HEGGE von ihren Kunden oder den Endnutzern des Produkts in Rechnung gestellt werden, sowie alle Kosten eines etwaigen Rückrufs, der Demontage und erneuten Montage oder des Aussortierens fehlerhafter Produkte. HEGGE handelt nach Treu und Glauben und bemüht sich nach besten Kräften, diese Kosten zu begrenzen.*
 - m. *Bei Beschwerden muss der Lieferant unverzüglich Korrekturmaßnahmen ergreifen, um das Problem zu lösen, die rechtzeitige Lieferung sicherzustellen und einen Maßnahmenplan zur Vermeidung einer Wiederholung zu erstellen.*
 - n. *Auf Verlangen von HEGGE muss der Lieferant unverzüglich einen im betreffenden Bereich qualifizierten Unterstützungsvertreter zu HEGGE oder zum Werk ihres Kunden entsenden und HEGGE über die erwartete Ankunftszeit und den vorgesehenen Zweck informieren.*

- o. Der Lieferant muss jederzeit einen Ansprechpartner zur Verfügung haben, der zu Korrekturmaßnahmen beraten kann.
 - p. Zur Schadensbegrenzung, Sicherstellung der Kontinuität und/oder Versorgung der Produktionslinie kann HEGGE nach eigenem Ermessen unverzüglich Maßnahmen ergreifen (Nacharbeit, Aussortieren usw.), nachdem HEGGE dies schriftlich angekündigt hat und sofern der Lieferant nicht innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden widerspricht. Die damit verbundenen Kosten werden vom Lieferanten bezahlt und/oder erstattet. HEGGE handelt nach Treu und Glauben und bemüht sich nach besten Kräften, die Kosten zu begrenzen.
 - q. Auf Verlangen von HEGGE muss der Lieferant einen G8D-Bericht vorlegen. Die Punkte eins (1) bis drei (3) sind innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden vorzulegen. Die Punkte vier (4) bis fünf (5) sind innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen einzureichen. Der abgeschlossene G8D-Bericht ist spätestens fünfzehn (15) Arbeitstage nach Erhalt der mutmaßlich fehlerhaften Waren durch den Lieferanten einzureichen. Dauert die Lösung länger, muss der Lieferant eine schriftliche Vereinbarung mit der Qualitätsabteilung von HEGGE schließen.
 - r. HEGGE kann in der Produktionsstätte des Lieferanten ein Prozesskontrollaudit durchführen, um die Korrekturmaßnahmen zu überprüfen. Der technische Vertreter des Endkunden von HEGGE darf HEGGE begleiten. Hält HEGGE dies nach vernünftigem Ermessen für notwendig, kann sie eine 100%-Prüfung auf Kosten des Lieferanten verlangen.
 - s. Die Mindestkosten von HEGGE für die Bearbeitung einer Beschwerde betragen 150 EUR.
- 9) Gewährleistung
- a. Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren bei Übergabe an HEGGE oder bei direkter Lieferung an deren Kunden mangelfrei sind, dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die einschlägigen Gesetze und Vorschriften, Verordnungen, EG-Richtlinien und US-Gesetze (z. B. Richtlinie 89/392/EWG, Appliance Safety Act, Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Verbot von Kinderarbeit, verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen des Landes usw.) des Herkunfts- und Empfangslandes erfüllen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle genannten Vorschriften innerhalb seiner Lieferkette angewandt werden. Er stellt HEGGE von jeder Haftung frei und entschädigt HEGGE für jede Haftung, die aus der Verletzung dieser Gewährleistung durch ihn oder seinen Subunternehmer entsteht.
 - b. Der Lieferant ist für die Bewertung der Machbarkeit der Waren und der Produktion gemäß den Qualitätsanforderungen und Zeichnungen verantwortlich.
 - c. Der Lieferant muss die Spezifikationen in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist prüfen und HEGGE informieren, wenn die Qualitätsanforderungen falsch, unklar oder unvollständig sind.
- 10) Änderungsmanagement
- a. Bei Änderungen an den Waren und/oder am Prozess und/oder bei einem Subunternehmer muss der Lieferant HEGGE informieren. Der Änderungsantrag ist mindestens zwölf (12) Wochen vor der geplanten Einführung einzureichen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von HEGGE dürfen keinesfalls Änderungen an den Waren des Lieferanten vorgenommen werden.
- 11) Audits und Inspektionen
- a. HEGGE, ihre Mitarbeiter, benannten Beauftragten oder Subunternehmer sowie die Vertreter ihrer Kunden dürfen die Produktionsanlagen des Lieferanten und seiner Subunternehmer nach angemessener vorheriger Ankündigung besichtigen, um das Qualitätsmanagementsystem und die auftragsbezogenen Kriterien zu überprüfen.
 - b. HEGGE darf während der normalen Arbeitszeiten ein eigenes Audit (System-, Prozess-, Produktaudit usw.) am Produktionsstandort des Lieferanten durchführen. Der Lieferant wird rechtzeitig über ein geplantes Audit informiert. Bei festgestellter Nichtkonformität verpflichtet er sich, einen Maßnahmenplan einzureichen und umzusetzen.
- 12) Haftung
- a. HEGGE haftet weder für Schäden an Endprodukten noch für Schäden aus Mängeln der gelieferten Waren oder Folgeschäden. Diese Schäden trägt ausschließlich der Lieferant, der HEGGE gegebenenfalls freistellt. Er verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflicht- und eine Haftpflichtversicherung für Schäden nach Lieferung mit einer für diese Schäden mehr als ausreichenden Deckung abzuschließen. Die Versicherungsbescheinigung ist HEGGE auf erstes Verlangen vorzulegen.
 - b. Der Lieferant akzeptiert, dass ein Haftungsanspruch nur auf vertraglicher Grundlage geltend gemacht werden kann. Jeder außervertragliche Haftungsanspruch ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außervertraglichen Haftung gelten nicht zwischen den Parteien. Der Lieferant akzeptiert, dass ausschließlich HEGGE haftbar gemacht werden kann, unter Ausschluss ihrer Erfüllungsgehilfen, Organmitglieder,

Mitarbeiter, Beauftragten und aller anderen in ihrem Auftrag tätigen Personen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur außervertraglichen Haftung gelten nicht zwischen diesen Personen. Diese Bestimmung ist eine Vereinbarung zugunsten Dritter und gilt zumindest insoweit, als sich diese Personen gegenüber dem Lieferanten darauf berufen können.

13) Rückverfolgbarkeit

- a. Lieferungen müssen identifizierbar und vollständig rückverfolgbar sein (Produktionsmerkmale, Zeichnungsnummer, Produktionsstandort usw.).
- b. Bei Lieferung wird jede Produktionscharge gesondert gekennzeichnet und getrennt von anderen Chargen aufbewahrt. Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach der ersten Aufforderung stellt der Lieferant alle erforderlichen Informationen zur Produktionscharge einschließlich des Produktionsstandorts bereit.
- c. Die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen werden vom Lieferanten dokumentiert und sicher aufbewahrt. HEGGE darf prüfen, ob die Produktions- und Qualitätssicherungsverfahren sowie die zugehörige Dokumentation ordnungsgemäß und regelmäßig sind.

14) Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- a. Diese Standardbedingungen und Verträge unterliegen ausschließlich belgischem Recht. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) nicht auf den Vertrag anwendbar sind.
- b. Für Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte am Ort des Gesellschaftssitzes von HEGGE zuständig.

15) Rechte Dritter

- a. Erstellt der Lieferant die Zeichnung, gewährleistet er, dass die gelieferten Waren im Bestimmungsland keine geistigen Eigentumsrechte wie Patente, Gebrauchsmuster, Marken oder andere Rechte sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen. Diesbezüglich verteidigt der Lieferant HEGGE gegen sämtliche Ansprüche Dritter, stellt HEGGE davon frei, entschädigt HEGGE und übernimmt sämtliche anfallenden Kosten und Aufwendungen. Der Lieferant erklärt, alle Rechte an den Waren zu besitzen und dass HEGGE berechtigt ist, die Waren zu verwenden, einzusetzen und weiterzuverkaufen.
- b. Der Lieferant haftet nicht für geistige Eigentumsrechte Dritter, wenn die Waren ausschließlich nach den von HEGGE bereitgestellten Zeichnungen und Modellen hergestellt werden.
- c. Jede Werbung des Lieferanten mit Bezug auf HEGGE, ihre Kunden oder ihre Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HEGGE. Dazu gehören unter anderem Pressemitteilungen, die Nennung von Logos oder Namen auf einer Website, Vorführungen auf Messen oder Ausstellungen, die Herstellung von Werbematerial und die Veröffentlichung von Anzeigen.

16) Die Parteien unterzeichnen eine „Gegenseitige Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarung“ (NDA).

17) Stornierung

- a. Bei einem Insolvenzantrag, einer Liquidation, Aussetzung, schwerwiegendem Zahlungsverzug oder einer Pfändung des Vermögens des Lieferanten darf HEGGE noch nicht ausgeführte Bestellungen ganz oder teilweise unverzüglich stornieren.
- b. Sowohl HEGGE als auch der Lieferant dürfen den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem (1) Kalenderjahr kündigen, sofern nicht einvernehmlich schriftlich anders vereinbart.
- c. Sowohl HEGGE als auch der Lieferant dürfen den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten kündigen, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse einer der Parteien wesentlich ändern.

18) Sonstiges

- a. Ist eine Bestimmung dieser allgemeinen Bedingungen oder des Vertrags aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise rechtswidrig, nichtig oder nicht durchsetzbar, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ersetzen die Parteien die betreffende Bestimmung durch eine neue Bestimmung, die der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahekommt.
- b. HEGGE darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Subunternehmer übertragen.
- c. Die Nichtausübung ihrer Rechte durch HEGGE zu irgendeinem Zeitpunkt bedeutet keinesfalls einen Verzicht auf diese Rechte. Ein Verzicht von HEGGE kann sich nur aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung ergeben.